

Stadtwerke Loitz GmbH

Ergänzende Bestimmungen und Hinweise zu § 2 – Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen – der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Loitz GmbH

- Anlage 2 zu AEB-A-
gültig ab 1. Januar 1994

Einleitungsbedingungen und – beschränkungen

1. In die öffentliche Entsorgungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entsorgungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen
 - den Betrieb der Entsorgungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

Dieses Verbot gilt insbesondere für

- Grund-, Quell- und Drainagewasser,
 - feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - radioaktive Stoffe, welche die in § 34 der Strahlenschutzverordnung vom 13.10.76 (BGBl. I, S. 2905 ber. 1977, S. 184, S. 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.79 (BGBl. I, S. 1509), vorgeschriebene Konzentration überschreiten, soweit nicht Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt,
 - sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu bestellen sind.
2. Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleineren u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
 3. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

1)	Arsen (As)	1 mg/l
2)	Blei ges. (Pb)	2 mg/l
3)	Cadmium ges. (Cd)	0,5 mg/l
4)	Chrom VI (Cr VI)	0,5 mg/l
5)	Chrom ges. (Cr)	3 mg/l
6)	Kupfer ges. (Cu)	2 mg/l

7)	Nickel ges. (Ni)	3	mg/l
8)	Quecksilber ges. (Hg)	0,05	mg/l
9)	Selen ges. (Se)	1	mg/l
10)	Zink ges. (Zn)	5	mg/l
11)	Zinn (Sn)	5	mg/l

Höhere Konzentrationen in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen bedingen eine Vorbehandlungsanlage.

- a) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die vorgenannten Grenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
- b) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut sein, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das bei Anwendung des jeweiligen Standes der Technik möglich ist.
- c) Sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen die oben angegebenen Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.
- d) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- e) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenommenen Grenzwerte eingehalten werden.

Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des Verbandes auf Verlangen vorzulegen ist.

- f) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
 - g) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
4. Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des Verbandes im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Vergleich DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können.

- a) Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
 - b) Die Abscheider müssen von dem Anschlussberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
 - c) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration des Abwassers, unbeschadet den in Abs. 3 genannten Bestimmungen, vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage folgende Grenzwerte überschreiten:

Parameter/Stoff	Grenzwerte
<u>1. Allgemeine Parameter:</u>	
Temperatur	35
pH-Wert	6,5 – 10
absetzbare Stoffe (ml/l)	nicht begrenzt aber
wenn Schlammabscheidung erforderlich	10
bei toxischen Hydroxiden	0,3
<u>2. Verseifbare Öle und Fette (mg/l):</u>	
	250
<u>3. Kohlenwasserstoffe (mg/l):</u>	
	20
<u>4. Organische halogenfreie Lösemittel (mg/l):</u> (nicht höher als Löslichkeit)	
	nach entsp. Festlegung
<u>5. Anorganische Stoffe, gelöst (mg/l):</u>	
Cyanid, ges. (CN)	20
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0
Flourid fes. (F)	60
Nitrit ges. (NO ₂ -N)	20
Sulfat (SO ₄)	600
Sulfid ges. (S)	2,0
<u>6. Organische Stoffe (mg/l):</u>	
Wasserdampfliches Phenol (C ₆ H ₅ OH)	100
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt
<u>7. Halogenierte Kohlenwasserstoffe AOX (mg/l):</u>	